



So klappt's Immer gut sichtbar

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) regelt grundsätzlich, wie land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte zu kennzeichnen sind.

In der Landwirtschaft werden immer größere und breitere Arbeitsgeräte eingesetzt. Damit sie von anderen Verkehrsteilnehmern besser wahrgenommen werden, müssen Arbeitsgeräte besonders gekennzeichnet

sein. Durch entsprechende Warntafeln wird auf verkehrsgefährdende Bauteile hingewiesen.

Zwillings- und Breitreifen

Bei der Nutzung von Zwillings- oder Breitreifen ist darauf zu achten, dass diese entsprechend der Reifengröße und der Schlepperleistung zugeordnet sind. Bei sehr breiten Abmessungen kann der Hersteller die Geschwindigkeit begrenzen, weil die Radabdeckungen nicht die erforderliche Reifenbreite abdecken (mindestens zwei Drittel).

Zugmaschinen dürfen über die Breite von 2,55 Meter hinaus mit Zwillings-

bzw. Breitreifen eine Gesamtbreite bis drei Meter haben, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Bei Fahrzeugen mit mehr als drei Meter Gesamtbreite sind eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO und eine Erlaubnis gemäß § 29 StVO beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Ab einer Breite von mehr als 2,75 Meter sind Warntafeln erforderlich. Die Angaben des Herstellers sind verbindlich.

Arbeitsgeräte

Für alle am Schlepper angehängten Arbeitsgeräte (wie Schwader, Scheibenegge, Pflanzenschutzspritze) gelten die gleichen Beleuchtungsvorschriften wie für Transportanhänger. Ausnahmsweise dürfen die für Anhänger vorgeschriebenen dreieckigen roten Rückstrahler durch rechteckige ersetzt werden.

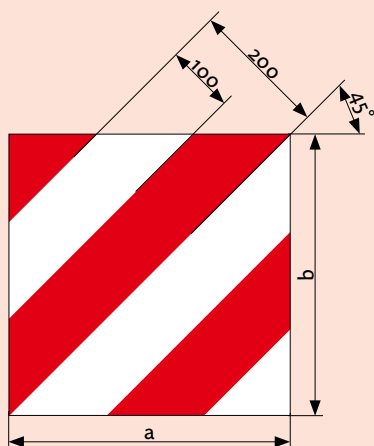
Bei Anbaugeräten erfolgt die Kenntlichmachung durch rot-weiß gestreifte retroreflektierende Warntafeln.

Im landwirtschaftlichen Bereich sind verschiedene Größen von Warntafeln zulässig. Überwiegend werden Warntafeln der Form A (423 x 423 Millimeter) sowie der Form B (285 x 285 Millimeter) entsprechend Paragraph 51 c StVZO verwendet.

Wenn das Arbeitsgerät mehr als 40 Zentimeter seitlich über die Begrenzungsleuchten des Schleppers hinausragt, müssen vorn zwei Warntafeln mit entsprechenden Begrenzungsleuchten (weiß) angebracht werden. Hinten sind ebenfalls zwei Warntafeln

PARKWARTAFELN, WARTAFELN UND -FOLIEN GEMÄß DIN 11030

Warntafel / -folie links (rechts spiegelverkehrt)



Form	Maße (in mm)		Anzahl je Wirkrichtung
	a	b	
A	423	423	2
K 1	141	423	4
K 2	423	141	4
L 1	141	846	2
L 2	846	141	2
R 1	282	423	2
R 2	423	282	2

Bei Arbeitsgeräten mit einer Breite bis 1.700 mm sind zwei Warntafeln der Form K 1 bzw. K 2 ausreichend.

Für Geräte mit einer Breite bis 1.200 mm ist eine Warntafel der Form A ausreichend.

und zwei Schlussleuchten erforderlich. Die Schlussleuchten können auf der 423 x 423 Millimeter großen Warntafel angeordnet sein. Die Warntafeln sind maximal zehn Zentimeter von der Außenkante anzubringen. Sie sind zueinander so anzuordnen, dass die nach oben gedachte Verlängerung der Blockstreifen ein „A“ ergibt.

Wird die Schlepperbeleuchtung bei angebauten Arbeitsgeräten etwa von der Fronthydraulik verdeckt, muss sie am Arbeitsgerät wiederholt werden. Es darf nur ein Scheinwerferpaar eingeschaltet sein. Bei einem Frontanbaugerät ist die Fahrgeschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen.

Ragt das Arbeitsgerät mehr als einen Meter nach hinten über die Schlussleuchten des Schleppers hinaus, muss die Kenntlichmachung mit einer Warntafel, einer Schlussleuchte und einem roten Rückstrahler erfolgen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Grundsätzlich gelten bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen die gleichen Beleuchtungsvorschriften wie beim Schlepper. Allerdings können nicht alle Vorgaben über die Anbringung der Beleuchtung eingehalten werden. Deshalb gibt es bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen Ausnahmen.

Auf keinen Fall darf der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Rückstrahler mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein.

Zur besseren Ausleuchtung können Arbeitsscheinwerfer angebracht werden. Diese dürfen bei Arbeiten auf dem Acker keine anderen Verkehrsteilnehmer blenden und während der Fahrt auf öffentlichen Straßen nicht eingeschaltet sein.

Seitliche Kenntlichmachung

Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 6 m sowie alle Transportanhänger müssen an den Längsseiten mit gelben, nicht dreieckigen Rückstrahlern ausgerüstet sein. Beim Transportanhänger dürfen retroreflektierende Folien angebracht werden. Diese müssen den Vorgaben der UN/ECE 104 entsprechen (siehe auch aid-Broschüre „Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr“).

Die seitlichen Rückstrahler müssen dauerhaft fest am Fahrzeug angebracht sein. Sie dürfen ausnahmsweise abnehmbar sein, wenn die Bauweise des Fahrzeugs eine dauerhaft feste Anbringung nicht zulässt, dies gilt auch für Bodenbearbeitungsgeräte.

Schließlich: Alle Kennzeichnungen und Beleuchtungseinrichtungen an Arbeitsgeräten müssen funktionsfähig sein. Deshalb sollte vor Antritt der Fahrt ihre Funktion geprüft werden. Bei starker Verschmutzung sind Beleuchtungseinrichtungen und andere Kennzeichnungen zu reinigen. ■

LSV-INFO

Informationsmaterial (wie die Broschüre „Risiko raus – Ladungssicherung in der Landwirtschaft“) hilft, Fehler beim Kennzeichnen von Fahrzeugen zu vermeiden und kann unter www.lsv.de > Risiko raus gelesen und abgerufen werden.



Weitere Informationen zum Thema enthält die aid-Broschüre „Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr“ (Bestell-Nr. 1035), zu beziehen für 3,50 Euro unter www.aid.de/shop oder ☎ 0180 3849900.

